Zum Wesen des römischen Eigentums

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Helmut v. d. Decken
Referendar in Hannover

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei / Rostock
1934

Referent: Professor Dr. Rudolf Henle

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Eltern!

Literaturverzeichnis.

Behrendt, Das Aquilische Gesetz, Breslau 1874.

Cohnfeldt, Die Lehre vom Interesse nach römischem Recht, Leipzig 1865.

Corpus juris civilis, 3. Aufl., Weidmann-Berlin 1882.

Das Corpus Juris Civilis, ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, herausgegeben von Otto, Schilling und Sintenis, I. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1839.

Dernburg, Pandekten, 1. und 2. Bd., 7. Aufl., Berlin 1902 u. 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allg. Teil, 30.—34. Aufl., Marburg 1928.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Bd., Sachenrecht von Martin Wolff, Marburg 1929.

Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterialien, Greifswald 1826.

Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum und Rechten, die ihm nahe kommen, Greifswald 1817.

von Gierke, Deutsches Privatrecht, I. und II. Bd., Sachenrecht, Leipzig 1905.

Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Erlangen 1808.

Hasse, Die Culpa des römischen Rechts, 2. Ausg., Bonn 1838.

Heck, Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930.

Hedemann, Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin und Leipzig 1924.

Henle, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Allg. Teil, Berlin, 1926.

von Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Leipzig 1882.

Frhr v. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts, III. Bd., Leipzig 1881.

Ihering, Geist des römischen Rechts.

Ihering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl., Leipzig 1884.

Iherings Jahrbücher.

Leist, Ueber die Natur des Eigentums, Jena 1859.

Maschke, Das Eigentum im Zivil- und Strafrechte, Berlin und Leipzig 1895.

Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht, 2. Abtlg.: Zur Lehre vom Interesse, Braunschweig 1855.

Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum in ihrer modernen Anwendbarkeit, Heidelberg 1857.
Pernice, Labeo (Römisches Privatrecht im 1. Jahrhunderte der Kaiserzeit), 2. Bd., 1. Abt., 2. Aufl., Halle 1895.
Pernice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Recht, Weimar 1867.
Graf Pininski, Begriff und Grenzen des Eigentumsrechts nach römischem Recht, Wien 1902.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts.
Schuhr, Das Eigentum (ein Beitrag zur Frage nach dem Wesen des Eigentums), Rostocker jurist. Dissertation 1927.
Sell, Römische Lehre des Eigentums, II. Aufl., Bonn 1852.
Sohm, Institutionen, 17. Aufl., Leipzig 1928.
v. Tuhr, Der Notstand im Zivilrecht, Habilitationsschrift, Heidelberg 1888.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, 3. Bd., 7. Aufl., Marburg und Leipzig 1869.
Weber, Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlicher Wirkung, 5. Ausg., Leipzig 1825.
v. Wening Ingenheim, Die Lehre vom Schadensersatze nach römischem Rechte, Heidelberg 1841.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, I. Bd., 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1906.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. **Einleitung** 7

B. **Zum Wesen des römischen Eigentums.**

I. Der Herrenstandpunkt des römischen Rechts im Gegensatz zum deutschen Recht.

1. Die hauptsächlichsten Unterschiede 8

a) Die Grundsteuer 8
b) Der Gutglaubensschutz 9
c) Die Behandlung von Mobilien und Immobilien . . 11

2. Weitere Verschiedenheiten.

a) Das Besitzrecht 14
b) Der Ueberhang 19
c) Der Ueberfall 19
d) Der Ueberbau 19
e) Der Fund 20
α) Der gewöhnliche Fund
β) Der Schatzfund
f) Die jura in re aliena 20

II. Die soziale Natur des römischen Rechts.

1. Kritik und Stellungnahme zu dem sog. Herrenstandpunkt (B I).

a) Zum Gutglaubensschutz 21
b) Zur Behandlung von Mobilien und Immobilien . . 24
c) Weitere Einzelheiten 27

2. Die Beschränkungen des römischen Eigentums.

a) Uebersicht über die hauptsächlichsten Beschränkungen . 28
α) Bezüglich der positiven Funktion des Eigentums
β) Bezüglich der negativen Funktion des Eigentums
b) Insbesondere die Notstandslehre 31

C. **Schluß: Folgerungen in bezug auf das Wesen des römischen Eigentums** 36

A. Einleitung.

Beim Lesen der Ueberschrift der vorliegenden Arbeit mag mancher im ersten Augenblick denken: Wozu jetzt noch eine Erörterung so veralteter und abseits des Geschehens der Gegenwart liegender Fragen?

Doch weit gefehlt! Wohl nie so sehr wie gerade in unserer Zeit hat der Streit um den in obiger Ueberschrift enthaltenen Fragenkomplex alle Gemüter weit über den engen Kreis der Fachjuristen hinaus in leidenschaftlichem Für und Wider bewegt.

Stehen wir doch heute an einer bedeutsamen Wende bisheriger Weltanschauungen und damit auch des gesamten Rechts. Dabei spielt, wie schon immer, gerade das Eigentum als Mittelpunkt des die materielle Güterwelt regelnden Sachenrechts und als Grundelement der Wirtschaftsordnung, an dem jeder teilhat, eine hervorragende Rolle. Man liest und hört und sieht täglich davon und von völliger Abschaffung des „asozialen", „unzeitgemäßen" und deutscher Art fremden römischen Rechts. Man will den „Sozialismus" und verdammt darum den „Individualismus". Diese beiden Pole — zu Schlagworten geworden — beherrschen das Feld, und es ist „ein weites Feld"!

So betrachtet ist das Thema der folgenden Seiten mitten hineingestellt in den Kampf der Gegenwart, ist es „aktuell" wie nur eins.

Aufgabe der Wissenschaft ist es, Stellung zu nehmen zu diesen wichtigen Fragen; Stellung — abseits vom Tageskampf der Parteien, sine ira et studio. Dies um so mehr, als sie zugleich eine Dankespflicht abzutragen hat an die — trotz allem — unvergänglichen Werte des vielgeschmähten römischen Rechts, ihrer unerreichten Lehrmeisterin[1]).

Dieser doppelten Aufgabe ist diese Arbeit gewidmet und soll an ihrem Teile beizutragen versuchen zur Erreichung dieser beiden Ziele.

---

1) Hedemann a.a.O. Vorwort und § 6 II d; Henle a.a.O. § 1 I 2 b, § 2 I 1 und 3.

B. Zum Wesen des römischen Rechts.

I. Der Herrenstandpunkt des römischen Rechts im Gegensatz zum deutschen Recht.

1. Die hauptsächlichsten Unterschiede.

Sehr vielfach ist das römische Recht in der Literatur als „Herrenrecht" bezeichnet und verschrien worden.

Was heißt das?

In erster Linie und am deutlichsten tritt es in Erscheinung im Sachenrecht, speziell bei dem Eigentum. Aus diesem Grunde haben wir uns, ganz abgesehen von dem Wortlaut des Themas, vor allem hierauf zu konzentrieren.

Man sagt, das römische Recht sei allein auf das einzelne Individuum eingestellt gewesen und der Eigentümer, der „Herr", habe in absoluter Machtvollkommenheit nach freiem Belieben ohne jegliche Rücksicht auf seine Um- und Mitwelt und ohne Bindung an „Staat und Volk" schalten und walten können. Jedenfalls ist dies in rohen Zügen die Ansicht der Gegner des römischen Rechts.

Wie ist man zu dieser Meinung gekommen?

Viele Regelungen des römischen Rechts hat man zur Begründung angeführt und in der Tat scheinen diese auch — wenigstens auf den ersten Blick — von unserem Standpunkte aus gegen das römische Recht zu sprechen. Von ihnen müssen wir ausgehen; es wird aber im folgenden nur eine Reihe von Beispielen angeführt werden können, eine erschöpfende Aufzählung würde zu weit führen, ist aber auch nicht notwendig.

Zwei Hauptstützpunkte für die Auffassung, daß das Eigentum ein grundsätzlich unumschränktes Herrenrecht sei, seien vorweggenommen.

Es ist dies einmal die Tatsache der Ablehnung jeder Grundsteuer bis in späte Zeit hinein und ferner die Ablehnung jeden Gutglaubensschutzes.

a) Die Grundsteuer.

Was ersteres anlangt, so soll der Grund dafür sein, daß solch ein staatlicher Eingriff unvereinbar mit der Herrenstellung des Bodeneigentümers gewesen sei. Demgegenüber sei hier nur darauf hingewiesen, daß — ganz abgesehen von vielerlei staatlichen Eingriffen, die später noch zu erwähnen sein werden — wie all-

bekannt, draußen in den Provinzen die Landwirte unter erdrückenden Steuerlasten seufzten, worauf Cicero in seinen Reden oft anklagend hingewiesen hat[2]).

b) Der Gutglaubensschutz.

Ueber den Gutglaubensschutz sind einige Worte mehr zu sagen. Er tritt heute praktisch in Erscheinung bei dem gutgläubigen Erwerb vom Nichteigentümer und geht zurück auf altes deutsches Recht und bildet zugleich einen der wichtigsten Unterschiede zwischen römischem und heutigem Eigentumsrecht[3]).

Die abgeleiteten Eigentumserwerbsgründe des justinianischen Sachenrechts sind: Tradition und Adjudikation. Während auch die letztere im gemeinen Recht noch vorhanden war, ist sie heute im Bürgerlichen Gesetzbuch beseitigt, so daß uns also nur die traditio geblieben ist und auch diese nur, sofern sie in der heutigen Fahrnisübereignung sich widerspiegelt.

Durch traditio erwirbt man von einem anderen, dieser andere ist der Rechtsvorgänger; man folgt ihm nach in sein Eigentum, erwirbt — logisch folgerichtig — das Eigentum also nur, wenn der Vorgänger wirklich Eigentümer war. Darin ist das Wesen des „abgeleiteten", des derivativen Erwerbs beschlossen, und so ist es im römischen Recht stets geblieben. Es erlangte dort kein Eigentum, wer vom Nichteigentümer erwarb. Es nützte ihm nichts, wenn er völlig schuldlos den Veräußerer für den Eigentümer hielt, wenn er in bestem Glauben an das Eigentum seines Vorgängers war; stets mußte er die Sache dem wahren Eigentümer herausgeben. Dieser konnte sagen: „Ubi rem meam invenio, ibi vindico.'

Gerade auf dies „Herrenwort eines absoluten Rechts" wird immer hingewiesen, und in der Tat steht es in krassem Gegensatz schon zum mittelalterlich deutschen Recht. Zwar gilt auch hier' dasselbe für solche Sachen, die dem Besitzer ohne seinen Willen aus dem Besitze gekommen waren, insbesondere für gestohlene und verlorene Sachen; hier konnte der „Entwerte" von jedem Dritten die Herausgabe verlangen. Wer aber sein Eigentum freiwillig aus der „gewere" gelassen hatte, indem er sie beispielsweise verlieh oder vermietete, der trug die „Gefahr", er konnte sich zwecks Rückgabe nur an seinen Vertragsgegner halten und

---

2) Vgl. dazu Hedemann a. a. O. § 6 IIb.

3) Vgl. Stintzing, Die Uebertragung beweglicher Sachen (nach deutschem bürgerlichem Recht mit Heranziehung des gemeinen und römischen Rechts), 1911, § 1.

nicht auf Kosten des gutgläubigen Nächsten an diesen; der Dritterwerber erlangte — zwar noch nicht wie jetzt Eigentum, aber — unangreifbaren Besitz. Diese Rechtsfolge hat ihren Ausdruck gefunden in alten bekannten Sätzen deutschrechtlichen Gedankengutes: „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da sollst du ihn suchen" und „Hand wahre Hand"[4]. Wahrlich ein Gegensatz zu dem römischen Recht des „Ubi rem meam invenio, ibi vindico"!

Aber auch hier wurde der römische Grundsatz nach der Rezeption zum gemeinen Recht und ist es bis zum Jahre 1900 geblieben, wenn sich auch der deutschrechtliche Grundsatz in vielen Partikularrechten erhalten hat, wobei der Schutz des Dritterwerbers an seine Gutgläubigkeit geknüpft wurde; jedoch folgte beispielsweise das preußische Landrecht dem römischen Recht, indem es sowohl für abhanden gekommene wie andere Sachen die rei vindicatio auch gegen den redlichen Erwerber gab.

Die alte deutschrechtliche Unterscheidung zwischen abhandengekommenen und freiwillig fortgegebenen Sachen ist aber schließlich über das französische Recht in das alte Handelsgesetzbuch und aus diesem in das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 932—935) übergegangen. Unser neuzeitliches Recht hat wieder — in Fortbildung mittelalterlichen deutschen Rechts — der Veräußerungsübergabe von (nicht gestohlener, noch sonst dem Eigentümer ohne seinen Willen abhandengekommener) Fahrnis an den gutgläubigen Erwerber, d. h. den, der ohne grobe Fahrlässigkeit den Veräußerer für den Eigentümer hält, ursprüngliche Kraft beigelegt, so daß heute auch durch Verfügung eines Nichtberechtigten kraft guten Glaubens Eigentumserwerb möglich ist.

In derselben Linie liegt übrigens, daß noch weitergehend im Interesse des Verkehrs der gutgläubige Erwerber im heutigen Handelsgesetzbuch geschützt wird; § 366 bestimmt, daß, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache veräußert, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbers auch dann Anwendung finden, wenn dieser Glaube nur die Verfügungsbefugnis betrifft. Hier wird also sogar der gute Glaube an die Verfügungsmacht unter Schutz gestellt, während das Bürgerliche Gesetzbuch nur den guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers schützt.

Unser geltendes Recht unterscheidet also im Gegensatz zum römischen Recht abhandengekommene und andere Sachen. Bei

4) Zum Beispiel Ssp. LR. II 60 § 1.

jenen ist, wie im älteren deutschen Recht, ein Eigentumserwerb auch des redlichen Erwerbers grundsätzlich ausgeschlossen, bei diesen nicht.

Gerade die Tatsache, daß es im römischen Recht keinen Schutz des guten Glaubens beim Erwerb vom Nichteigentümer gab, wird als typisch für den Herrenstandpunkt der Römer hingestellt, da ihm ein Erwerb auf Kosten des „Herrn" naturgemäß unbekannt habe sein und bleiben müssen; das deutsche Recht hingegen sei sozialer, es betone mehr die soziale Gebundenheit [5]) und sei nicht so sehr das freie Recht der freien Individuums wie das der Römer [6]).

c) Die Behandlung von Mobilien und Immobilien.

Ein weiteres Hauptargument zum Beweise des Herrenstandpunktes des römischen Rechts ist die gleichartige Behandlung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, von Mobilien und Immobilien.

Während unser heutiges Sachenrecht der grundlegende Unterschied in der Behandlung beweglicher Sachen einerseits und unbeweglicher Sachen andererseits durchzieht, hat im römischen Recht der Gegensatz von Mobilien und Immobilien keine besondere Bedeutung [7]).

Jedenfalls ist die Lage so nach dem Recht des corpus juris, auf die vorjustianische Zeit wird später zurückzukommen sein. Im corpus juris gibt es nur ein Eigentum und für alle Sachen, seien es Mobilien, seien es Immobilien, ein, ein und dasselbe System von Erwerbsgründen, nämlich das des jus gentium. „Im Recht des corpus juris werden alle Sachen grundsätzlich gleich behandelt. Nach dem corpus juris gilt ein einziges Sachenrecht gleichermaßen für alle Sachen [8])."

Es ist nicht zu leugnen, daß wir hierin einen der elementarsten Gegensätze zwischen römischem und heutigem Recht vor uns sehen, und es ist nicht zu verwundern, daß gerade hierauf immer wieder hingewiesen wird, und in der Tat bildet dieser Umstand einen der wichtigsten und durchschlagendsten Angriffspunkte gegen das römische Herrenrecht. Diese römische Gleichstellung steht nicht nur in Widerspruch zu heutigen modernsten

---

5) Vgl. Hedemann § 3 I.
6) Siehe Hedemann § 2 II.
7) Siehe ebenda § 1 I, Stintzing § 1, Sohm a. a. O. § 47 I.
8) Sohm a. a. O. § 47 III.

Auffassungen von „Blut und Boden", wovon unten noch zu sprechen sein wird, sondern auch zu denen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des alten deutschen Rechts, dem das BGB. darin folgt. Schon im Mittelalter gab es über die Grundstücke besondere, auch dem privaten Rechtsverkehr dienende, amtliche Verzeichnisse, die Grundbücher. Im Anschluß daran hatte sich ein besonderes, von den Rechtssätzen über bewegliche Sachen völlig abweichendes Liegenschaftsrecht entwickelt[9]). Dem römischen Recht hingegen ist das Institut der Grundbücher unbekannt, und es gilt hier für bewegliche und unbewegliche Sachen überhaupt dasselbe Recht. Eigentum sowohl wie jura in re aliena werden bei beiden Kategorien nach gleichen Grundsätzen erworben, verloren und übertragen.

Das heutige Grundbuch wurzelt, wie eben erwähnt, im mittelalterlichen deutschen Recht und knüpft an an das germanische Gerichtszeugnis. Während auch hier ursprünglich die Grundübereignung durch auf dem Grundstücke selbst vorgenommene körperliche Uebergabe, die sog. Investitur, und Einigung über den Eigentumsübergang (Sale) erfolgte, wurde sie später mehr und mehr vom Grundstücke selbst entfernt und es bildete sich die Uebereignung vor Gericht aus, die das mittelalterliche Recht beherrschte. Anfangs erfolgte diese — ähnlich der römischen in jure cessio — durch Schein-Prozeß, bald fiel jedoch diese Prozeßform weg, und die Uebereignung wurde damit eine solche im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, indem die Parteien vor Gericht die Uebereignung des Grundstücks erklärten, die Auflassung, und auf Bitten des Erwerbers bestätigte ein Rechtsspruch den Eigentumsübergang, ohne daß es noch einer körperlichen Uebergabe bedurfte. Ueber diese gerichtliche Auflassung wurden schon früh Beweisurkunden ausgestellt und meist amtlich verwahrt. Später wurden die Auflassungen in besondere Bücher, die Grund- oder Schreinsbücher eingetragen, und diese Bucheinträge haben die Kraft des Gerichtszeugnisses und der Gerichtsurkunde erlangt, und schließlich wurde der Bucheintrag aus einem bloßen Beweismittel der geschehenen Rechtsänderung zu einem konstitutiven Tatbestandsstück der Rechtsänderung selbst: die Uebereignung von Grundstücken, ihre Belastung mit dinglichen Rechten und die Uebertragung solcher Rechte geschieht jetzt durch eine vor Gericht oder Rat erklärte Einigung über die Rechtsänderung (Auflassung) und deren Eintragung im Grundbuch.

---

9) Sohm § 47 II.

Damit sehen wir das bei uns für den Erwerb von Immobilien ausschlaggebende Grundbuchrecht und den darin liegenden Gegensatz zum römischen Recht vor uns.

Allerdings ist die Entwickelung des deutschen Grundbuchrechts keineswegs so glatt verlaufen, wie es hiernach den Anschein hat. Störend trat ihr die Aufnahme des römischen Rechts entgegen: das römische Prinzip, wonach die Uebereignung und Belastung von Immobilien in derselben Weise geschieht wie die von Mobilien, wonach insbesondere die Uebereignung durch Tradition, die Verpfändung durch unersichtliche Hypothezierung geschehen konnte, wurde aufgenommen, und dies römische Recht ward gemeines Recht. Nur in wenigen Partikularrechten konnte sich das deutsche Grundbuchrecht ganz unberührt von römischen Einflüssen erhalten, doch lebte der deutsche Grundbuchgedanke als solcher fort, und der Hauptfortschritt, den die Neuzeit bringt, liegt hierbei in der Uebertragung der bisher nur in den Städten entwickelten Gedanken auf ländliche Gebiete sowie in der weiteren technischen Vervollkommnung der Grundbücher, indem das bisherige rein chronologische System immer mehr dem System der Real- oder Personalfolien weicht. Meist verband sich aber das deutsche Grundbuchrecht mit römischen Gedanken und es entstanden Mischsysteme, von denen die Neuzeit die verschiedenartigsten Typen aufweist. Zu nennen ist hier vor allem das in Preußen entwickelte Pfandbuch- oder Hypothekenbuchsystem, wo zwar jedes Grundstück ein Folium im Buch erhielt, aber die Eintragung des Eigentümers zur Uebereignung des Grundstücks weder erforderlich noch ausreichend war, sondern es zur Uebereignung genau wie in Rom der Tradition bedurfte; die Umschreibung des Eigentümers war nur Voraussetzung für sein Recht, das Grundstück hypothekarisch zu belasten. Erst 1872 ist Preußen, dem viele Kleinstaaten folgten, mit dem „Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872" und der Preußischen Grundbuchordnung vom gleichen Tage zum Grundbuchsystem übergegangen und damit unter Beseitigung des römischen Traditionsprinzips zum rein deutschen Recht zurückgekehrt. Für dies Grundbuchsystem ist charakteristisch, daß das Eigentum nicht nur — wie vorher — zur Ermöglichung von Belastungen, sondern „um seiner selbst willen"[10]) in das Grundbuch eingetragen wird. Die Uebertragung des Eigentums und die Begründung dinglicher Rechte erfordert die Eintragung in das Grundbuch.

---

10) So Wolff § 26 IV, S. 73.

Diese Entwickelung des deutschen Rechts hat im Bürgerlichen Gesetzbuch ihren Abschluß gefunden. Hier herrscht eine Sonderbehandlung des Grundstücks und es wird gemäß § 873 unter völliger Loslösung vom römischen Traditionsprinzip für die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken sowohl wie auch für die Begründung, Uebertragung und Belastung von beschränkten Liegenschaftsrechten gleichermaßen die Einigung beider Parteien über den Eintritt der Rechtsänderung sowie die Eintragung derselben im Grundbuch verlangt. Das Grundeigentum soll wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung nur „feierlich" veräußert und belastet werden. Die formlose Uebereignung durch Uebergabe bleibt auf bewegliche Sachen beschränkt und man kann sagen, daß „das Grundstück also gewissermaßen aufs neue zum Range einer res mancipi [11]) erhoben" ist (Sohm).

Als Grund für diesen einschneidenden Unterschied zwischen germanischer und römischer Auffassung wird auch hier wieder das Herrenrechtsprinzip des romanischen Rechts angeführt: es sei selbstverständlich, daß das römische Recht keinen Unterschied mache zwischen Mobilien und Immobilien, es behandele „natürlich" die Grundstücke genau so wie bewegliche Sachen, es könne eben seiner ganzen Natur nach keine Beschränkung des „Herrn" in seinem Eigentum dulden. —

2. Weitere Verschiedenheiten.

a) Das Besitzrecht.

Außer diesen drei wesentlichsten Momenten, die zum Beweise des Herrenstandpunktes des römischen Rechtes angeführt werden, kommen noch verschiedene andere in Betracht.

Als erstes ist da das Besitzrecht der Römer zu nennen.

Während unser heutiger Begriff des Besitzes der einer tatsächlichen Herrschaft über eine Sache ist und sich allein daran die mit ihm verbundenen Rechte knüpfen, gingen die Römer von anderen Erwägungen aus. Es kam ihnen auf den „animus" an: entweder hatte man die Sache zwar — eventuell sogar im eigenen Interesse — in Händen, aber erkannte einen anderen als den eigentlichen Herrn der Sache an und wollte daher nicht nur sich selbst, sondern vornehmlich auch dem anderen die Sache erhalten, z. B. Leiher und Entleiher. In solchem Falle besaß man zwar das „corpus", d. h. das Aeußerliche des Besitzes, aber es fehlte der

11) Darüber weiter unten.

„animus", d. h. der mit dem körperlichen Verhältnis sich deckende Wille des Besitzes, es fehlte der animus rem sibi habendi. Oder man hatte die Sache in Händen und wollte sie zugleich für sich — oder besser: nur für sich allein — haben; z. B. als wirklicher Eigentümer oder weil man sich wenigstens dafür hielt oder auch, obgleich man weiß, daß man nicht Eigentümer ist, weil man nur den Willen hat, die Sache für sich allein zu besitzen, wie etwa der Dieb. Hier hatte man also nicht bloß das „corpus", sondern auch den „animus" des Besitzes, es besteht der animus rem sibi habendi, der Wille, in jedem Falle jeden anderen von der Sache auszuschließen.

Diese zuletzt geschilderte Art des Besitzes wird technisch juristischer Besitz genannt und ist von dem ersteren, der sog. Detention, von dem Besitz ohne animus domini, der bloßen Innehabung, im römischen Recht streng zu unterscheiden, während dem früheren und jetzigen deutschen Recht ein Unterschied zwischen juristischem Besitz und Detention unbekannt ist, denn die gewere bzw. den Besitz hat auch, wer den animus dominantis nicht hat.

Welche praktische Folge hat nun diese Unterscheidung bzw. Nichtunterscheidung?

Für den Römer war nur der juristische Besitz ein Besitz im Rechtssinne (possessio), denn der bloße Detentor wie Entleiher, Mieter, Pächter usw. besitzt ja, wie wir sahen, die Sache nur in Unterordnung unter einen anderen und ist nach römischem Recht der Stellvertreter dieses anderen im Besitz: dieser andere: der Verleiher, Vermieter, besitzt nach römischem Recht durch den Detentor. Dies hat zur Folge — und damit kommen wir zu dem Besitzschutz — daß nur der juristische Besitz durch die sog. possessorischen Interdikte geschützt wird; nach römischem Recht konnte also der bloße Detentor, z. B. der Mieter, nicht possessorisch klagen.

Wie steht es nun hiermit im deutschen Recht?

Der Begriff des Besitzes ist, so wie er dem heutigen Recht zugrunde liegt, im wesentlichen germanischen Ursprungs. Hervorgegangen ist er aus der „gewere" des mittelalterlichen deutschen Rechts; sie ist, wie unser heutiger Besitztatbestand, eine echte tatsächliche Sachherrschaft [12]). Deshalb hatte an beweglichen Sachen Besitz, wer sie in Gewahrsam hat, und an Grundstücken der, der sie nutzt. Diese Nutzung konnte übrigens eine zweifache sein: unmittelbar nutzt ein Grundstück, wer die natürlichen Früchte, mittelbar, wer Zinsen, Dienste, Zehnten aus dem Grundstück zieht.

12) Vgl. Wolff, Sachenrecht S. 12 § 4 I 4.

Folglich gab es dementsprechend eine mehrfach gestufte Grundstücksgewere: die des Pächters und die des Verpächters, die des Lehnsmannes und die des Lehnsherrn [13]) usw.

Daß hierzu das römische Besitzrecht in schroffem Gegensatz stand, haben wir oben gesehen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß mit der Rezeption auch der romanische Besitzbegriff nach Deutschland kam [14]); der Besitz erfordert auch hier jetzt neben dem corpus possessionis, der Sachherrschaft, den animus rem sibi habendi, wobei aber noch gewisse Fälle einer von diesem animus nicht getragenen Sachherrschaft dem echten Besitze in manchen Richtungen gleichgestellt wurden; so genießen Prekarist, Sequester und Pfandgläubiger als Inhaber „abgeleiteten" Besitzes den Besitzschutz. (Andere Fälle wie Emphyteuta, Superficiar, Finder sind streitig. Vgl. dazu Windscheid-Kipp §§ 154[7], 149[7]; Siber Dogm.-J. 72 XIII [1].) Doch schon in der italienischen Doktrin des Mittelalters wird jener römische Besitzbegriff unter dem Einflusse germanischer Anschauungen geändert, schon im gemeinen Pandektenrecht war der römische juristische Besitz entkräftet [15]); unter germanischem Einfluß erzeugt das kanonische Recht das Spolienrecht, welches aus ihm in das gemeine deutsche Recht herübergenommen wurde. Man kann also sagen, daß das germanische Besitzrecht auf Umwegen und in veränderter äußerer Gestalt, aber mit seinem alten ursprünglichen Inhalt an seinen Ausgangspunkt zurückgekehrt ist. Spolium ist eigenmächtige Besitzentziehung. Gegen den Spolianten hatte der Spoliierte bis zur Rückgabe des Besitzes die exceptio spolii, eine prozeßhindernde Einrede, kraft deren er jeder Klage des Spolianten gegenüber, zum Beispiel aus Darlehen, die Einlassung zu verweigern berechtigt war (vgl. den canon Redintegranda im Decretum Gratiani). Diese exceptio spolii ist allerdings durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt. Anders aber die actio spolii, die das klassische kanonische Recht ebenfalls aus dem Pseudo-Isidorischen Dekretalen in das Decretum Gratiani übernommenen canon Redintegranda abgeleitet hat. Mit dieser vom kanonischen Recht unter germanischem Einfluß erzeugten actio spolii konnte wegen jeder eigenmächtigen Besitzentziehung — nach gemeinrechtlicher Praxis auch wegen Besitzstörung — possessorisch geklagt werden, sie gab einen rekuperatorischen Besitzschutz, auch gegen den Dritten, der bösgläubig,

---

13) Siehe Sachsenspiegel, Lehnrecht 14, 1.
14) Wolff, Sachenrecht § 41 S. 13 Ziff. 2.
15) Sohm § 49 Anhang.

d. h. in Kenntnis von dem Spolium, den Besitz durch den Spolianten erlangt hatte (canon Saepe 1215, Innocenz III.). Das wichtigste aber dabei war, was den großen Unterschied zum römischen Recht ausmacht, daß die actio spolii nicht nur dem „Herrenbesitzer", dem juristischen Besitzer des römischen Rechts, sondern auch dem Detentor, der fremde Macht über die Sache anerkannte, insbesondere dem Mieter und Pächter, zustand. Also — wie nicht zu leugnen —, ein gewaltiger Fortschritt in der „Friedensordnung" des Besitzes. Sie schützte in dem Mieter und Pächter „die breite Masse der Bevölkerung gegen Eigenmacht, auch gegen Eigenmacht ihrer Herren[16])".

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den germanischen Besitzbegriff wieder voll zu Ehren gebracht; insbesondere erscheint jede tatsächliche Herrschaft, ohne Rücksicht auf die Richtung des Besitzwillens, als Besitztatbestand. Ein mehrfach gestufter Besitz (Sachherrschaft) — dem römischen Recht fremd — wird anerkannt und auf Mobilien ausgedehnt; zwischen juristischem Besitz und Detention gibt es für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches keinen Gegensatz mehr. Zwar ist hier noch von „Eigenbesitz", d. h. vom Besitz mit Eigentümerwillen und von „Fremdbesitz", d. h. vom Besitz ohne Eigentümerwillen, die Rede; aber diese Unterscheidung spielt nur noch eine Rolle bei der Ersitzung und dem Fruchterwerb; possessorisch hingegen, also für den Besitzschutz, ist sie völlig belanglos. Der animus domini ist im Bürgerlichen Gesetzbuch ohne Bedeutung, Kriterium des Besitzes ist lediglich körperliche Gewalt (§ 854), nur selbständige Innehabung ist nötig. Wer hingegen als Dienstbote oder Angestellter innerhalb fremden Haushalts oder Geschäfts stehend nur unselbständige Innehabung ausübt, ist auch heute noch bloßer Besitzdiener, Werkzeug fremden Besitzes, ohne eigenen Besitz (§ 855 BGB.). Wer aber nur schuldrechtlich in der Ausübung seiner Besitzmacht beschränkt ist, wie der Mieter, Pächter usw., der ist heute vollwertiger Besitzer, selbständiger Inhaber, nicht mehr Besitzwerkzeug, nicht mehr bloßer Detentor im Sinne des römischen Rechts. Er hat alle Besitzrechte und -ansprüche. Ja, das Verhältnis hat sich umgekehrt: Der Vermieter und Verpächter, die alleinigen echten (juristischen) Besitzer des römischen Rechts, sind jetzt nur noch mittelbare Besitzer. Praktisch heißt das, daß sie nach außen zwar neben dem unmittelbaren Besitzer alle Besitzrechte geltend zu machen berechtigt sind, aber im Innenverhältnis ist der mittelbare Besitzer

16) Sohm § 49 Anhang.

kein Besitzer mehr. Vielmehr ist der unmittelbare Besitzer, der ja im römischen Recht keinerlei Besitzschutz, auch nicht — oder besser: am wenigsten — seinem Herrn gegenüber besaß, wie jedem Dritten so auch dem mittelbaren Besitzer gegenüber der Besitzherr und kann wie gegen jeden anderen so auch gegen ihn — anders als in Rom — alle Besitzrechte wegen Störung, Entziehung usw. geltend machen.

Wir sehen also: eine völlige Umkehrung des Verhältnisses; was früher Nichtbesitzer, Detentor, war, ist zum Besitzer geworden, und was vordem rechtlich allein Besitzer war, der (juristische) Herrenbesitzer, ist kein „Besitzer" im Sinne des römischen „Herrenrechts" mehr.

Der Grund für die römischrechtliche Regelung wird auch wieder in dem Herrenstandpunkt des römischen Rechts erblickt. Der Eigentümer, der Herr, ist der einzig Berechtigte; nur er „besitzt" und hat die Besitzrechte, alle anderen sind davon ausgeschlossen, nur er kann sie geltend machen und darf sie durchsetzen als „Herr" gegen alle, auch gegen den, dem er die Sache, sei es als Mieter oder Pächter, überlassen hat. Er erscheint hier als unumschränkter Herrscher.

Dieser Grundzug, dies „Herrenrecht"[17]), scheint wie ein roter Faden durch das ganze römische Recht zu gehen. Die markantesten Beispiele haben wir bereits kennengelernt, einige andere werden uns im folgenden noch beschäftigen. Vielleicht nicht ganz mit Unrecht hat Sohm[18]) es dahin formuliert, daß, wie auch sonst, auch das römische Besitzrecht „von aristokratischer, das kanonische und gemeinrechtliche Spolienrecht von demokratisch-bürgerlicher „Natur" sei. Da ja aber das — germanisch beeinflußte — Spolienrecht unserem heutigen Recht als Grundlage gedient hat und das Bürgerliche Gesetzbuch den germanischen Besitzbegriff wieder übernommen hat, so ist die asoziale Regelung des römischen Rechts für uns praktisch gegenstandslos. Wenn auch durch Savignys berühmtes Werk über den Besitz das römische Recht vom juristischen Herrenbesitz zeitweilig neu belebt wurde, so war das doch nur vorübergehend, und das Spolienrecht, das auch gemeinrechtlich wieder zur Anerkennung kam, „hielt endlich triumphatorischen Einzug in das BGB.[19])". —

---

17) Vgl. Hedemann a.a.O. § 31.
18) Sohm § 49 Anhang.
19) So Sohm § 49 Anhang.

Es seien jetzt noch kurz einige weitere Beispiele angeführt, die oft als kennzeichnend für den Herrenstandpunkt des römischen Rechts herangezogen werden.

b) Der Ueberhang.

Nach heutigem Recht gehört der auf einem Grundstück stehende Baum dem Eigentümer auch insoweit, als seine Zweige auf ein Nachbargrundstück hinüberragen und seine Wurzeln in den Nachbarboden hinüberwachsen. Allerdings gibt das Bürgerliche Gesetzbuch, in Fortbildung älteren deutschen Rechts, dem Nachbarn als Ausfluß des Eigentums an Luft und Erdraum ein Beseitigungs- und Aneignungsrecht, aber nur dann, wenn die Wurzeln und Zweige die Benutzung des Grundstücks wirklich beeinträchtigen. Anders hatte im römischen (und gemeinen) Recht der Nachbar die Wahl zwischen der actio negatoria auf Beseitigung des Ueberhangs und — dies nur bei Zweigen — dem interdictum de arboribus caedendis darauf, daß der Eigentümer des Baumes ihm die Beseitigung gestatte.

c) Der Ueberfall.

Früchte eines Baumes, die auf das Nachbargrundstück hinübergefallen sind, bleiben nach römischem (und gemeinem) Recht Eigentum des Baumeigentümers, und der Nachbar muß ihm gestatten, „tertio quoque die" das Grundstück zum Sammeln der Früchte zu betreten. Im Bürgerlichen Gesetzbuch hingegen fallen — in doppeltem Sinne — die Früchte in das Eigentum des Nachbarn: „Wer den bösen Tropfen genießt, genieße auch den guten."

d) Der Ueberbau.

Bei Grenzüberbauten wurde nach römischem (und gemeinem) Recht der Satz „superficies solo cedit" folgerichtig durchgeführt, indem der auf dem überbauten Grundstück stehende Gebäudeteil in anderem Eigentume stand als die übrigen Gebäudeteile. Der Eigentümer des überbauten Grundstückes konnte — einerlei ob er dem Ueberbau widersprochen hatte oder nicht — von dem Erbauer negatorisch Beseitigung jenes Gebäudeteils verlangen. Im Gegensatz zu dieser unbefriedigenden Regelung hat das Bürgerliche Gesetzbuch — in Anlehnung an auf älteres deutsches Recht zurückgehende Partikularrechte — eine Duldungspflicht des Nachbarn bestimmt.

e) Der Fund.

α) Der gewöhnliche Fund.

Ferner sei noch als typisches Beispiel der Fund erwähnt. Bei uns ist — von der rein praktisch-materiellen Seite gesehen — die Hauptsache, daß man als Finder einen Finderlohn zu beanspruchen und eventuell sogar die Aussicht hat, Eigentum an der Fundsache zu erwerben. Dies beides ist dem römischen Recht unbekannt und die Meinung scheint nicht fehl zu gehen, die dies wieder mit dem Herrenrechtsgedanken in Verbindung zu bringen versucht. Das deutsche Recht bewegt sich offenbar hier in sozialeren Gedankengängen. Allerdings wird der Finder auch nach heutigem Recht nur unter gewissen Voraussetzungen Eigentümer (§ 973 BGB.), aber immerhin besteht grundsätzlich die Möglichkeit, und vor allem hat er ein Anrecht auf Finderlohn. Geschichtlich knüpft unser heutiges Fundrecht an älteres deutsches Recht und die auf ihm beruhenden Partikularrechte, insbesondere das preußische Landrecht, an. Schon im Mittelalter und in den deutschen Partikularrechten der Neuzeit bestand ein Anspruch auf Finderlohn.

β) Der Schatzfund.

Was den Schatzfund anlangt, so geht unser heutiges Recht — anders als das mittelalterliche deutsche Recht, das ein Schatzregal ausgebildet hatte, wie es übrigens auch noch jetzt landesrechtlich in einigen Teilen Deutschlands besteht — mit dem justinianischen konform, indem beide je die Hälfte dem Entdecker und dem Grundeigentümer bzw. dem Eigentümer der bergenden Sache zusprechen. Nur eine Besonderheit fällt auf und ist vielleicht aus einer gewissen Herrenrechtsidee erklärlich: im römischen Recht wurde ein Schatzsuchen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers — also des Herrn — mit Verlust der Finderhälfte zu Gunsten des Eigentümers bestraft[20]).

f) Die jura in re aliena.

Auch der Umstand, daß das römische Recht nur wenige jura in re aliena entwickelt hat, da doch der eigentliche Herr durch sie sehr beeinträchtigt werde, wird manchmal genannt. Es gab in Rom Servituten, Emphyteuse, Superficies und Pfandrecht, von denen die drei letzteren erst später entstanden sind; sie wurden durch den Prätor bzw. die spätkaiserliche Gesetzgebung

20) Sohm § 53 a. E.

ausgebildet. Unbekannt hingegen blieben ihm das dingliche Vorkaufsrecht und die Reallast, ferner die Ausgestaltung des Grundpfandrechts als Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld. Das altrömische Zivilrecht ließ neben dem Eigentum nur Servituten zu, da es — wird gesagt — als Herrenrecht grundsätzlich freies Eigentum will; es duldet deshalb die jura in re aliena nur in der beschränkten Form der Dienstbarkeit. Ebenfalls im Interesse des Eigentums sollen auch die Nutzungsrechte eingeschränkt sein und zwar einmal dadurch, daß sie nur einzelne bestimmte Befugnisse gewähren und zum anderen dadurch, daß sie unveräußerlich und unvererblich sind, einem bestimmten Subjekt zustehen und mit dessen Untergang selbst untergehen.

Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren, eine vollständige Aufzählung würde aber zu weit führen. Es ist auch nicht der Zweck dieser Arbeit, eine restlose Uebersicht über alles zu geben, was sich zum Beweise des Herrenstandpunktes des römischen Rechts oder — im folgenden Teil — zu seiner Entkräftung anführen ließe, sondern es kommt darauf an, einige der hauptsächlichsten Merkmale herauszustellen, um so dem Wesen des römischen Eigentums näher zu kommen. Hierzu mögen die behandelten Fälle genügen, ist doch aus ihnen unschwer das zu erkennen, was an ihnen gezeigt werden sollte. —

II. Die soziale Natur des römischen Rechts.

1. Kritik und Stellungnahme zu dem sog. Herrenstandpunkt (B I).

a) Zum Gutglaubensschutz.

Wie oben besprochen, war den Römern ein Schutz des guten Glaubens beim Erwerb vom Nichtberechtigten unbekannt.

Es liegt nahe, diese Tatsache mit dem Herrenrechtsgedanken des römischen Rechts in Verbindung zu bringen, wie dies auch vielfach geschehen ist und noch geschieht. Ohne Zweifel hat diese Argumentation auf den ersten Blick etwas Bestechendes, doch kann man bei näherer Prüfung durchaus anderer Meinung sein.

Eine Sache gehört irgendjemandem zu Eigentum; durch irgendwelche Umstände, beispielsweise Untreue Dritter, gerät sie in die Hände eines — gutgläubigen — anderen. In wessen Eigentum soll die Sache nun stehen? Die Entscheidung kann durchaus zweifelhaft sein, wer hat das „bessere Recht"? Der alte Eigentümer oder der neue Erwerber? Sowohl auf Grund rechtspolitisch-sozialer wie rein gefühlsmäßiger Erwägungen kann man

zu entgegengesetzten, aber m. E. beiderseits haltbaren Resultaten kommen.

Das römische Recht lehnt jeden Gutglaubensschutz ab, es gibt mit der rei vindecatio dem Eigentümer die „rücksichtslos scharf geschliffene Klinge[21])" des „ubi rem meam invenio, ibi vindico" und stellt sich damit bedingungslos auf dessen Seite.

Das deutsche Recht dagegen tut dies nur bei abhandengekommenen Sachen, während es sich bei freiwillig fortgegebenen auf die Seite des redlichen Erwerbers schlägt und dem Eigentümer die „Gefahr" des Verlustes aufbürdet, indem es ihn allein an seinen Vertrauensmann verweist: „Hand wahre Hand", „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da mußt du ihn wiederholen".

Wer hat Recht?

Für eins kann man sich nur entscheiden, so oder so, aber die Wahl ist schwer. Einerseits ist es die Frage, ob man „von Rechts wegen" den, der seinem Nächsten etwas leiht, gegebenenfalls mit Verlust seiner Sache bestrafen soll; zwar kann er — einen Anspruch hat er ja — vielleicht, aber keineswegs immer sicher, den Gegenwert von dem Entleiher bekommen, aber gerade der bestimmte Gegenstand, der ihm vielleicht besonders lieb ist, ist ihm verloren. Jedenfalls reizt eine derartige Regelung, ein solches Herrenrecht des neuen Eigentümers, sicherlich nicht dazu an, dem Nächsten zu helfen. Andererseits gönnt man auch wieder dem redlichen Manne seinen Erwerb wie es das deutsche Recht will. Auch mag diese Bestimmung im Interesse des Verkehrs, der ja heute eine ungleich größere Rolle spielt als in früheren Zeiten, notwendig sein. Aber es ist dabei wohl zu bedenken, daß dieser Erwerb sich auf Kosten früherer Berechtigter vollzieht, die genau ebenso redlich und die an ihrem Verlust völlig schuldlos sein können[22]). Ja, das „bessere Recht" hat m. E. der alte Eigentümer, aber im Interesse der Verkehrssicherheit muß er vielleicht weichen, wenn man sich auch rein logisch zu dem Grundsatz „nemo plus juris transferre potest quam ipse habet" bekennen müßte. Jedenfalls aber ist es unbillig, die römischrechtliche Regelung ohne weiteres als asozial und herrenmäßig zu kritisieren, beide Bestimmungen haben ihre berechtigten Gründe für sich und man kann unmöglich den einen oder anderen verdammen, der sich auf diese oder jene Seite stellt. Rein gefühlsmäßig ist

21) Hedemann a. a. O. § 6 IIb 2.
22) So Heck a. a. O. § 29 4a.

die heutige Regelung durchaus zweischneidig und deshalb auch durch § 935 BGB. wesentlich eingeschränkt. Die Nachteile unseres Rechts sind mehrfach stark betont worden, so hat u. a. der hervorragende Kriminalist Binding im Jahre 1908 in seiner Schrift: „Die Ungerechtigkeit des Eigentumserwerbes vom Nichteigentümer nach BGB. §§ 932, 935" die geltende Regelung scharf angegriffen und die Rückkehr zum römischen Recht gefordert, das allein dem Eigentümer den gebührenden Schutz gewährt habe[23]).

Außerdem ist aber noch eins nicht zu vergessen. Wenn die Römer auch keinen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten mittels guten Glaubens kannten, so kannten sie doch die Ersitzung, die usucapio. Hierunter versteht und verstand man den Eigentumserwerb durch fortgesetzten Eigenbesitz, und diese Institution milderte in glücklicher Weise die vielleicht in dem „ubi rem meam invenio, ibi vindico" liegenden Härten. Sie spielte deshalb in Rom eine ungleich größere Rolle als heutzutage, und ihre praktische Bedeutung war früher recht erheblich; auf nähere Einzelheiten einzugehen erübrigt sich hier. Die Ersitzung „gehört zu den Selbstbeschränkungen, die das Eigentum im Interesse seiner eigenen Sicherheit sich aufzulegen genötigt ist. Alle Sicherheit würde aufhören, wenn das Eigentum unbeschränkt und durch alle Zeiten geltend gemacht werden könnte. Es muß einen Augenblick geben, wo der frühere Eigentümer dem gegenwärtigen redlichen Erwerber gegenüber aufhört, Eigentümer zu sein, und der redliche Erwerber sich auch von Rechts wegen in den Eigentümer verwandelt[24])."

Das war schon bei den Römern so, und daß es so war, sagt viel. Die Ersitzung war praktisch geeignet, den dem römischen Recht fehlenden Gutglaubensschutz und die mangelnde Berechtigung des Auktors in anderer Weise zu ersetzen, wodurch der durch sein Fehlen ihm gemachte Vorwurf entfällt oder doch wenigstens stark gemildert wird. Dementsprechend bedeutet die Ersitzung eine starke Abschwächung der „rücksichtslos scharf geschliffenen Klinge der rei vindecatio" und damit eine wesentliche Einschränkung der „absoluten und unumschränkten Natur" des römischen Rechts überhaupt und speziell des Eigentums; dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß damals die Ersitzung gegenüber der unsrigen durch geringere Gutglaubensanforderungen und kürzere Ersitzungszeit sehr erleichtert war. —

---

23) Vgl. Heck § 29 4b.
24) So Sohm § 53 II.

b) Zur Behandlung von Mobilien und Immobilien.

Wie oben dargelegt, kannte das römische Recht des corpus juris keinen Gegensatz in der Behandlung von Mobilien und Immobilien wie er bei uns besteht, und auch dafür wird der Herrenstandpunkt des Römers verantwortlich gemacht.

Die römische Auffassung ist nicht nur der des Bürgerlichen Gesetzbuches und des alten deutschen Rechts, sondern auch gerade den neuesten Gedankengängen über Grund und Boden, die auf germanische Anschauungen und Einrichtungen zurückgehen, entgegengesetzt. In erster Linie ist hier an die landwirtschaftliche Gesetzgebung der allerjüngsten Zeit, insbesondere an das Reichserbhofgesetz zu denken. Es greift mit seiner grundsätzlichen Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit einschneidend in das bisherige Eigentumsrecht ein, und seine Vorbilder sind das alte hannoversche Höferecht und die ritterschaftlichen Institute der Erbstammgüter und Fideikommisse, die ihrerseits auf altdeutsch-germanisches Recht zurückgehen; hier war der einzelne Besitzer nicht Herr, sondern Treuhänder der Familie, der Gesamtheit. Mit dem Reichserbhofgesetz ist daher für eine bestimmte Art von Grundbesitz typisches deutsches Recht geschaffen oder richtiger wieder hergestellt und für allgemein verbindlich erklärt.

Für das spätrömische Recht wäre eine derartige Regelung sicherlich undenkbar gewesen, nicht aber für das römische Recht überhaupt. Haben wir doch dort eine sehr interessante Parallele zur heutigen Tendenz der Sicherung und des Aus-dem-Verkehr-Ziehens bäuerlicher Grundstücke, die keine Handelsware mehr sein sollen.

Hierzu ist etwas weiter auszuholen.

Bei dem Eigentumserwerb unterschied das vorjustinianische Recht zwischen acquisitones civiles und acquisitones naturales. Letztere waren die Erwerbsarten des jus gentium; der —unfeierliche und nichtöffentliche — Rechtserwerb trat hier regelmäßig durch bloßen Besitzerwerb ein; hierher gehört vor allem die Tradition. Die acquisitiones civiles waren die Erwerbsarten des jus civile, also die dem römischen Recht eigentümlichen Erwerbsarten. Dahin gehören die in jure cessio, das ist der Eigentumserwerb durch Scheinvindikation, ferner die adjudikatio sowie obrigkeitliche Verfügung, sei es in der Form der assignatio, sei es durch öffentliche Versteigerung; vor allem aber ist hier die sog. mancipatio zu nennen. Allen diesen Erwerbsarten waren Oeffentlichkeit und Feierlichkeit gemeinsam, es waren gewisse Worte und

Handlungen vorgeschrieben und das Gemeinwesen war in irgendeiner Form beteiligt. Die mancipatio war der symbolische Kauf vor fünf Zeugen und einem libripens.

Diese Unterscheidung hängt zusammen mit dem Unterschied der Sachen, wie er im klassischen römischen Recht bestand. Geschichtlich von hervorragender Bedeutung war die Einteilung der Sachen in res mancipi und res nec mancipi. Wenn wir uns auch heute über diese Begriffe noch nicht völlig im klaren sind, so steht doch soviel fest, daß res mancipi diejenigen Sachen sind, deren Veräußerung und Erwerb aus Gründen des öffentlichen Interesses erschwert waren[25]). Deshalb sind in der geschichtlichen Zeit die res mancipi die „privilegierten Sachen des altrömischen Rechts, die Sachen, welche als der Grundstock des bäuerlichen Vermögens und zugleich des Nationalvermögens galten, so daß für den Verkehr mit solchen Sachen Oeffentlichkeit und Mitwirkung des Gemeinwesens und — was für die alte Zeit mit die Hauptsache war — Ausschluß der Ausländer vom Erwerb vorgeschrieben ist[26])."

Was waren nun res mancipi nach klassischem Recht? Es gehörten hierhin der „fundus Italicus", also der „vaterländische Boden", die Rustikalservituten, das sind Grundgerechtigkeiten, welche den Bestand des italienischen Landgutes erweitern wie beispielsweise die Wege- und Wasserleitungsgerechtigkeit, und ferner die Sklaven sowie die vierfüßigen Last- und Zugtiere. Also nahezu das ganze bäuerliche Vermögen.

Doch was haben nun diese res mancipi mit der Verschiedenartigkeit der Eigentumserwerbsarten zu tun?

Grundsatz war, daß res mancipi nur durch zivile Erwerbsart zu rechtem römischen Eigentum, zu quiritischem Eigentum erworben werden konnten; der Grund dafür ist oben schon erwähnt. Bloße Tradition einer res mancipi gab deshalb nach Zivilrecht kein Eigentum daran. Es liegt darin eine offensichtliche Beschränkung des „Herrn", der sein Eigentum nicht übertragen kann wie er will, sondern an bestimmte Formen gebunden ist.

Im Laufe der Zeit wurde jedoch diese strenge Unterscheidung nicht mehr aufrecht erhalten; der Prätor trat reformatorisch dem Zivilrecht gegenüber auf, indem er das Eigentum des Zivilrechts, das quiritische Eigentum, beiseite setzte und ihm — praktisch —

25) Vgl. Sohm § 47 S. 262 III.
26) Sohm a. a. O.

ein anderes Eigentum, das prätorische, das sog. bonitarische Eigentum, gegenüberstellte; dies bonitarische Eigentum konnte auch an res mancipi durch naturale Erwerbsart erworben werden. Hierdurch verwandelte also der Prätor das Eigentum des alten Zivilrechts in eine bloße Form. Nachdem nun das prätorische Recht den Unterschied der Erwerbsarten, civiles und naturales, der praktischen Bedeutung entkleidet hatte, wird im justinianischen Recht die Sonderstellung der res mancipi überhaupt beseitigt, während das klassische Recht noch auf diesem Gegensatz ruhte. Justinian hat den Abschluß der Entwicklung des prätorischen Rechts herbeigeführt und „hob das quiritische Eigentum auf und erklärte das prätorische Eigentum — dem tatsächlichen Verhältnis entsprechend — nun auch formell für die einzige Art des Eigentums, für welches natürlich jetzt allein die naturalen Erwerbsarten in Frage kamen[27])".

Dieser Sieg der Tradition über die mancipatio bedeutete sachenrechtlich, um mit Sohm zu sprechen, die „Mobilisierung des Immobiliarvermögens". Es gab jetzt für alle Sachen nur noch ein Eigentum und ein System von Erwerbsgründen, nicht aber das des alten jus civile, sondern das des jus gentium.

Wir sahen also, daß im klassischen Recht ein scharfer Gegensatz zwischen res mancipi und res nec mancipi bestand, den man in gewisser Weise zu unserer scharfen Trennung zwischen Mobilien und Immobilien in Parallele setzen könnte, wenn es sich auch dort bei den res mancipi nicht lediglich um Immobilien handelte; insofern ging das römische Recht sogar noch einen Schritt weiter. Das Interessanteste ist aber die Parallele zwischen altrömischer und altgermanischer bzw. neuester Auffassung über Bauerntum und ländlichen Grund und Boden; völlig modern mutet uns das altrömische Recht der res mancipi an. Doch ist nicht zu leugnen, daß dieser Zustand nur in der vorjustinianischen Zeit bestand, im justinianischen Recht des corpus juris dagegen verschwunden ist. Dies zu bestreiten wird niemandem einfallen, ebenso wenig soll dieser spätrömischen Regelung das Wort geredet werden. Im Gegenteil: das Reichserbhofgesetz ist eines der erfreulichsten und wichtigsten Gesetze der neuesten Zeit, und es wurde dringend notwendig, klarzustellen und zum Gesetz zu erheben, daß das Bauerngut keine Handels- und Marktware ist und hierin zu altgermanischen und — altrömisch-klassischen Begriffen zurückzukehren! —

---

27) Vgl. Sohm § 51 2.

c) Weitere Einzelheiten.

Ueber das römische Besitzrecht ist hier nichts weiter zu sagen, seine asoziale Einstellung ist nicht zu leugnen; mit Recht hat deshalb das Bürgerliche Gesetzbuch unser Besitzrecht nach germanischem Vorbilde gestaltet.

Bei einigen anderen Regelungen kann man jedoch — ähnlich wie bei dem Gutglaubensschutz — verschiedener Meinung sein. Es ist auch hier wieder lediglich eine Frage des Gefühls, auf welche Seite man sich stellen will; beides ist durchaus möglich, ohne daß man in der einen oder anderen Entscheidung eine herrenrechtlich-asoziale Stellungnahme erblicken kann; jede Regelung hat etwas für sich.

Wenn man in Rom dem Nachbarn eines Baumeigentümers, dessen Baum mit seinen Zweigen und Wurzeln auf das Nachbargrundstück hinüberragte, hinsichtlich dieser ein unbedingtes Beseitigungsrecht gab, während das deutsche Recht ihm eine solche Befugnis nur bei wirklicher Beeinträchtigung gab, so ist das eine eben eine Bevorzugung des nachbarlichen Grundeigentümers, genau so wie das andere eine solche des Baumeigentümers in seinem „Herrenrecht". Ebenso steht es mit dem Ueberfall von Früchten. Diese gehören in Rom, auch wenn sie auf fremdes Gebiet fallen, dem Baumeigentümer, und dieser darf sogar deshalb das fremde Grundstück tertio quoque die betreten: ein Ausfluß seines Eigentumsrechts bezüglich seines Baumes und dessen Früchten. Aber ist nicht zugleich diese Erlaubnis des Betretendürfens fremden Gebietes eine nicht zu unterschätzende Beschränkung des Nachbarn in seinem Eigentumsrecht an Grund und Boden, der dieses Opfer zugunsten seines Nächsten bringen muß? Und ist nicht unsere Regelung, wonach die Früchte dem Nachbarn gehören und dieser keineswegs den Baumeigentümer zur Abholung dessen ureigenster Erzeugnisse auf sein Grundstück heraufzulassen braucht, eine starke Bevorzugung eben dieses „ungerechtfertigt bereicherten" Nachbarn in seinem herrenrechtlichen Eigentum?

Aehnliche Erwägungen ließen sich auch bei dem oben besprochenen Ueberbau anstellen.

Zuguterletzt noch ein paar Worte über den Fund. Gewiß ist es ein sozialer Zug, dem „ehrlichen Finder" eine Belohnung zukommen zu lassen. Fraglich ist aber, ob diese gesetzliche Bestimmung nur zugunsten des Finders getroffen ist oder nicht vielmehr ebenso sehr — oder wenigstens auch — im Interesse des Verlierers, der eine bessere Aussicht hat, seine Sache wieder zu bekommen, wenn dem Finder ein Finderlohn winkt.

Was den Umstand anlangt, daß das römische Recht nur wenige jura in re aliena entwickelt hat und die Begründung dafür, daß es als Herrenrecht nur freies Eigentum wolle, so sei hier nur daran erinnert, daß es ja gerade ein Zeichen größter Herrenmacht ist, möglichst viele und weitgehende solcher jura in re aliena zu bestellen, die ja nicht nur Beschränkungen, sondern auch mancherlei Vorteile mit sich bringen. Auf die einzelnen jura in re aliena näher einzugehen würde zu weit führen. Es sei nur allgemein bemerkt, daß auch hier verschiedene Regelungen sehr wohl als sozial und als einem Herrenrecht widersprechend angesehen werden könnten. Im übrigen können die jura in re als solche nicht als Schranken des Eigentums gewertet werden.

2. Die Beschränkungen des römischen Eigentums.

a) Uebersicht über die hauptsächlichsten Beschränkungen.

Nachdem wir eben gesehen haben, daß viele der im allgemeinen als besonders herrenmäßig und asozial hingestellten Regelungen des römischen Rechts in Wahrheit bei näherer Prüfung in milderem Lichte erscheinen bzw. es überhaupt zweifelhaft sein kann, welche Vorschriften vorzuziehen sind, wollen wir nun einen ergänzenden Ueberblick über die ausdrücklich im Gesetz statuierten Beschränkungen des Eigentums anstellen.

Man unterscheidet beim Eigentum die positive und negative Funktion.

Unter der positiven Funktion des Eigentums versteht man gemeinhin die Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, unter der negativen das Recht, jeden anderen von jeder Einwirkung auf das Eigentum auszuschließen. Hierdurch hat man oft versucht, das Wesen des Eigentums zu bestimmen; ob diese Versuche das Richtige getroffen haben, darauf wird später einzugehen sein, nachdem wir uns einen Ueberblick über den Bestand der gesetzmäßigen Schranken des Eigentums bzw. der Beschränkungen der im Eigentum liegenden Befugnisse verschafft haben[28]).

Diese Schranken können einmal die positive, zum anderen die negative Funktion betreffen. Der Eigentümer hat gewisse Einwirkungs- und Ausschließungsbefugnisse. Demnach gibt es auch zwei Arten von Beschränkungen; solche, die dem Eigentümer durch

28) Vgl. dazu Sell a.a.O. §§ 10—12.

Beschränkung seiner Einwirkungsbefugnis auferlegen, etwas nicht zu tun, und solche, die den Eigentümer durch Beschränkung seiner Ausschließungsbefugnis zwingen, etwas zu dulden.

Der Grund der Beschränkungen kann in Willensdispositionen des einzelnen liegen, die sich in Bestellung von jura in re aliena äußern; davon soll hier abgesehen werden, zeigte doch diese Bestellung keine Beschränkung der Herrenmacht, vielmehr das Gegenteil davon. Aber es gibt eine Reihe von gesetzlichen und richterlichen Vorschriften, die mit einem absoluten Herrenrecht schwerlich vereinbar sind.

Von diesen Beschränkungen werden naturgemäß die beweglichen Sachen weniger betroffen; eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung sei hier genannt: das unter den römischen Kaisern aufgekommene Verbot, seine Sklaven zu mißhandeln und zu töten. Heute erscheint uns ein solches Verbot ganz selbstverständlich, man darf aber nicht vergessen, daß damals — und nicht nur in Rom — völlig andere Anschauungen herrschten, daß Sklaven Sachen waren wie andere auch. Wenn man sich dies vergegenwärtigt, so muß diese kaiserliche Vorschrift als bedeutsame Beschränkung des „Herrn" in seinem Eigentum über seine „Sache" erscheinen.

Viel deutlicher fallen aber die mannigfachen gesetzlichen Schranken des Grundeigentums ins Auge, resultierend aus religiösen, bau- und sicherheitspolizeilichen und ähnlichen Motiven, vor allem entstanden aus selbstverständlicher Berücksichtigung nachbarlicher Interessen, aus Rücksichtnahme auf den Nächsten und die Allgemeinheit.

α) Bezüglich der positiven Funktion des Eigentums.

Einige dieser Beschränkungen seien genannt und mit denen, welche die Einwirkungsbefugnis des Eigentümers betreffen, sich also in non faciendo darstellen, begonnen[29]):

Der Eigentümer darf seinem Nachbarn den zur Reinigung des Getreides in seiner Tenne nötigen Luftzug nicht durch Anlagen auf seinem Gebiete verbauen. Sinngemäß und aus der Art und Weise der Doktrin des corpus juris folgend muß diese Bestimmung auch auf andere Anlagen wie Trockenböden, Windmühlen, Fabriken usw. analog angewandt werden[30]).

29) Vgl. Sell a. a. O. § 10 1. Dort sind auch die betr. Stellen des corpus juris im einzelnen angeführt.

30) a. M. Sell ebenda unter a, der eine solche Ausdehnung für „durchaus unstatthaft" hält.

Der Eigentümer darf bei Wiederherstellung seiner Gebäude nicht von der alten Form und Einrichtung abgehen, falls die Aenderung dem Nachbarn Nachteile verursacht, es sei denn, daß dieser einwilligt[31]).

Der Eigentümer darf nicht auf seinem Grundstück über die gesetzliche Höhe bauen.

Der Eigentümer darf nicht Gebäude, seine Gebäude, niederreißen, um aus dem Verkauf des Materials Gewinn zu ziehen. Einem Senatuskonsulte unter Vespasian zufolge war ein solcher Kauf nichtig; der Käufer hatte den doppelten Kaufpreis als Strafe ins Aerarium zu zahlen, der Verkäufer den einfachen dem Käufer zurückzuerstatten.

Der Eigentümer darf nicht bis an die Grenze seines Gebietes bauen, sondern muß einen gewissen Zwischenraum freilassen.

Der Eigentümer darf nicht seine Dunggrube auf seinem Grundstück so nahe bei des Nachbarn Mauer anlegen, daß diese durch Feuchtigkeit Schaden leidet.

Der Eigentümer darf nicht auf seinem Grund und Boden solche Anlagen herstellen, die einen dem Nachbarn schädlichen Lauf des Regenwassers bzw. des durch den Regen anschwellenden Wassers hervorrufen.

Der Eigentümer darf nicht so tief auf seinem Grundstück graben, daß dadurch das Haus des Nachbarn einzustürzen Gefahr läuft.

Der Eigentümer darf nicht die aus fremdem Grundstück in sein Land herübergewachsenen Wurzeln einfach selbst abstechen, sondern hat mit der actio negatoria die Beseitigung derselben durch den Nachbarn vornehmen zu lassen. Auf diese Regelung an sich im Gegensatz zum deutschen Recht ist im übrigen bereits eingegangen.

Der Eigentümer darf nicht ohne Erlaubnis der Behörde einen auf seinem Grunde Beerdigten ausgraben.

Der Eigentümer kann nicht sein von einem Dritten verbautes oder zur Bestellung von Weinbergen verbrauchtes Material vindizieren.

---

31) Vgl. dazu Dirksen, Das Polizeigesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser.

β) Bezüglich der negativen Funktion des Eigentums.

An gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, welche die Ausschließungsbefugnis des Eigentümers betreffen, sich also in paliendo darstellen, seien folgende genannt[32]):

Der Eigentümer muß das Nachgraben nach Metallen oder sonstigen Mineralien auf seinem Grund und Boden gestatten, insoweit dies ohne Beschädigung der Oberfläche geschehen kann[33]), wobei der Nachgrabende ein Zehntel an den Fiskus und ein Zehntel an den Eigentümer abzugeben hat. Unter „ohne Beschädigung der Oberfläche" ist hier wohl soviel wie ohne wesentliche Beeinträchtigung oder Umgestaltung zu verstehen, da sonst diese Vorschrift praktisch sinnlos wäre, denn auch das geringste Nachgraben stellt schließlich immer eine „Beschädigung der Oberfläche" des Erdreichs dar.

Der Eigentümer muß auf seinem Grundstück den zu einem Grabmal unentbehrlichen Weg — wenn auch gegen Entschädigung — gestatten.

Der Eigentümer muß zur Herstellung öffentlicher Wege — gleichfalls gegen Entschädigung — das erforderliche Land, sein Land hergeben. Die Praxis dehnt — mit Recht[34]) — diese Bestimmung auf alle unentbehrlichen, sog. Notwege aus.

Der Eigentümer muß dulden, daß die zufällig auf sein Grundstück gekommenen Sachen wieder fortgenommen werden.

Noch manches andere könnte in diesem Zusammenhang genannt werden, ganz abgesehen von den mannigfachen Veräußerungsbeschränkungen, den gesetzlichen und richterlichen, auch testamentarischen und vertragsmäßigen Veräußerungsverboten, welch beiden letzteren aber wohl nicht hierher gehören. Eine vollständige Aufzählung ist fast unmöglich, jedenfalls aber unnötig für den dieser Arbeit zugrundeliegenden Zweck. So möge denn mit dieser Blütenlese von „du sollst" und „du sollst nicht" Genüge getan sein und die Aufzählung zu der Erkenntnis geführt haben, daß es mit dem „nach Belieben"-Verfahren schlecht bestellt war.

b) Insbesondere die Notstandslehre.

Eine Regelung des römischen Rechts ist es in diesem Zusammenhang wert, in einem besonderen Abschnitt behandelt zu wer-

32) Vgl. Sell a. a. O. § 11 mit Angabe der betr. Stellen des corpus juris.

33) Sell, ebenda unter a.

34) a. M. Sell a. a. O. § 11 unter c.

den, nämlich die des Notstandes. Dieser wird im corpus juris in dem Titel Ad legem Aquiliam behandelt.

Die Klage auf Schadensersatz aus diesem Gesetz „setzt einen am Vermögen erlittenen, demnach auch einer Schätzung fähigen Schaden irgendeiner Art als Folge einer vorsätzlichen unerlaubten oder mit irgendwelcher größeren oder geringeren culpa in faciendo verbundenen Handlung des anderen voraus[35]". Diese Voraussetzungen liegen an sich auch bei einer im Notstand begangenen Handlung vor; es fragt sich nur, ob etwa und wann hier wegen der besonderen Umstände — während in der Regel Eingriffe in eine fremde Rechtssphäre unerlaubt sind und zum Schadensersatz verpflichten. — die Klage wegfällt.

Wenn man von dem Gedanken ausgeht, daß das römische Recht ein absolutes Herrenrecht ist, müßte man von vornherein sagen, daß es wahrscheinlich nur wenige Fälle geben wird, in denen die Klage fortfällt; würde es doch bei einer solchen Grundeinstellung des römischen Rechts naheliegen, daß für eine Beschädigung einer fremden, also einer einem anderen „Herrn" gehörigen Sache, fast immer Ersatz zu leisten wäre.

Doch gibt es sicherlich viele Fälle, in denen eine Ersatzpflicht ausgeschlossen ist. So einmal dann, wenn der Betreffende einer widerrechtlichen Handlung nicht fähig ist, also nicht schuldhaft handeln kann, wie beispielsweise der Wahnsinnige und Unmündige. Ferner wenn der Schaden einem Zufall zuzuschieben ist: man entzündet unter Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln ein Feuer auf einem Acker, und es erhebt sich ganz unvorhergesehen und plötzlich ein Sturm, so daß durch den Funkenflug das Nachbarfeld beschädigt wird. Ebenso entfällt die Ersatzpflicht, wenn der Beschädigte an dem entstandenen Schaden selbst Schuld trägt.

Alle diese noch zu vermehrenden Fälle sind für unser Empfinden nichts außergewöhnliches, wohl aber für das römische Recht, jedenfalls sofern man ihm eine asoziale und herrenmäßige Grundtendenz unterschieben will.

Eine Stelle des corpus juris ist aber geeignet, diese dem römischen Recht so vielfach gemachte Unterstellung auf das stärkste zu erschüttern. Es gibt Fälle, in denen der Beschädigte durch besondere Umstände befugt ist, die Handlung vorzunehmen. Damit kommen wir zu dem eigentlichen Notstand.

---

35) So Holzschuher a. a. O. Kap. XXX § 326 1. Vgl. auch Glück a. a. O. S. 322 ff.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 904: Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen." Bei uns ist also in derartigen Fällen ein für alle Mal eine Schadensersatzpflicht gesetzlich statuiert. Diese Regelung hat auch durchaus etwas für sich. Wenn schon ein anderer, um sich vor Schaden zu bewahren, in die Rechtssphäre eines unbeteiligten Dritten eingreifen darf, so ist es schließlich nicht mehr wie recht und billig, daß er wenigstens den von ihm verursachten Schaden ersetzt. Auf diesem Standpunkt steht jedenfalls das Bürgerliche Gesetzbuch und es wäre nicht verwunderlich, wenn auch das römische Recht eine solche Regelung getroffen hätte. Dem ist aber nicht so.

Die entsprechende Stelle des corpus juris findet sich in 9,2 D. 1. 29 § 3 und lautet:

Item Labeo scribit, si, cum vi ventorum navis impulsa esset in funes anchorarum alterius et nautae funes praecidissent, si nullo alio modo nisi praecisis funibus explicare se potuit, nullam actionem dandam. idemque Labeo et Proculus et circa retia piscatorum, in quae navis piscatorum inciderat, aestimarunt. plane si culpa nautarum id factum esset, lege Aquilia agendum. sed ubi damni injuria agitur ob retia, non piscium, qui ideo capti non sunt, fieri aestimationem, cum incertum fuerit, an caperentur. idemque et in venatoribus et in ancupibus probandum.

Zu deutsch heißt das etwa[36]):

Auch, schreibt Labeo, finde keine Klage statt, wenn ein Schiff durch die Gewalt des Sturmes auf die Ankertaue eines anderen getrieben worden ist, und die Schiffsmannschaft die Taue gekappt hat, falls dasselbe auf keine andere Weise als durch das Kappen der Taue wieder losgemacht werden konnte. Dasselbe bezogen Labeo und Proculus auch auf die Fischernetze, worin sich ein Fischerkahn verwickelt hatte. Wäre dies hingegen durch die Schuld der Schiffsleute geschehen, so könne aus dem Aquilischen Gesetz geklagt werden. Werde aber wegen widerrechtlichen Schadens geklagt, so beziehe sich die Wertschätzung auf die Netze, und nicht auf die Fische, welche deshalb nicht gefangen worden seien, weil

36) Nach „Das Corpus Juris Civilis ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter".

es ungewiß gewesen, ob überhaupt welche gefangen worden sein würden; dasselbe sei auch auf Jäger und Vogelsteller anzuwenden.

Hier wird also eine schadenstiftende Handlung von der Ersatzpflicht freigestellt, wo die Rettung des Eigenen nicht ohne Aufopferung der fremden Sache möglich ist.

Diese und ähnliche Stellen[37]) geben in sozialer Hinsicht ein ganz anderes Bild von der Natur des römischen Rechts, als sie in der Regel gekennzeichnet wird. Merkwürdigerweise ist auf diese Stellen m. W. noch nie hingewiesen worden; wohl werden sie bei der Behandlung der Lehre von den Beschädigungen als Ausnahme von der Ersatzpflicht aufgeführt, jedoch stets ohne Würdigung ihrer eminenten Bedeutung für den „Geist des römischen Rechts"!

In Rom ist also die in unverschuldetem Notstand begangene Handlung zur Wahrung berechtigter Interessen weder rechtswidrig noch macht sie schadenersatzpflichtig; die actio legis Aquilae fällt weg, wenn die Beschädigung fremden Eigentums das einzige Mittel war, die eigene Sache zu retten. Heute dagegen fällt nur die Rechtswidrigkeit fort, während die Ersatzpflicht bestehen bleibt[38]). Die Frage, wer den Schaden zu tragen hat, wenn jemand in unverschuldetem Notstand zur Rettung seiner Person oder seiner Güter in einen fremden Rechtskreis verletzend eingreift, ob der Angreifer oder der Angegriffene, wird in beiden Rechten verschieden beantwortet.

Wir haben es hier also mit der Tatsache zu tun, daß das römische Recht einen Eingriff in fremdes Eigentum nicht nur für gesetzlich erlaubt erklärt, sondern auch frei von Ersatzpflicht und ähnlichen Nachteilen läßt. Dies ist im allgemeinen als unbillig empfunden worden. Man stellte sich auf den Standpunkt, daß man zwar befugt sein solle, unter Umständen fremde Sachen zu beschädigen oder zu vernichten, aber nur gegen Verpflichtung zum Schadenersatz. Aus diesen Erwägungen heraus ist nach längerem Schwanken fast in letzter Stunde die Fassung des § 904 BGB., dessen allgemeiner Grundsatz ursprünglich abgelehnt war, entstanden[39]). Man hielt es nicht für richtig, daß jemand in einer Notlage sich auf fremde Kosten solle retten dürfen, er dürfe dies nur „auf eigene Gefahr". Im römischen Recht dagegen hieß es:

37) 9, 2 D. 1. 49 § 1 u. 19, 5 D. 1. 14 pr. Diese im Gesetz aufgeführten Fälle sind nach Art des corpus juris nur Beispiele und in anderen Fällen entsprechend anwendbar.

38) Siehe Behrendt a. a. O. § 6 S. 18.

39) Vgl. Dernburg a. a. O. § 131 Anm. 9.

„Im Notstande hört das Recht auf[40])", es wurde ein subjektives Recht anerkannt, in der Not in fremde Rechtssphären einzugreifen[41]): „Not kennt kein Gebot" und „Not bricht Recht".

Bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat — abgesehen vielleicht von der Lehre vom Besitz — wohl auf keinem Gebiete innerhalb der Sphäre des Privatrechts eine so lebhafte Bewegung der Geister geherrscht, wie auf dem des Schadensersatzrechts. Es ist dies leicht erklärlich: „Das Schadensersatzrecht ist in ganz besonderem Grade das Produkt und der Niederschlag der ethischen Ueberzeugungen und der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Kulturepoche[42])." Die wichtigste Frage bleibt immer die, wer die Last des Schadens zu tragen hat. Diese Frage ist außerordentlich schwierig, dies um so mehr, als das Problem ein soziales, wirtschaftliches und ethisches ist.

Man mag über den römisch-rechtlichen Ausschluß der Haftung in Fällen des Notstandes denken wie man will, und es sei dahingestellt, ob die römischen Grundsätze für das moderne Recht bei Schaffung des BGB. noch maßgebend sein konnten, d. h. ob sie sich mit der damaligen Gestaltung der Lehre vom Notstande vereinigen ließen. Sie sind jedenfalls vielfach angegriffen und verurteilt worden, selbst die Regelung des § 904 BGB. wurde nicht als befriedigend empfunden; so meint Heck[43]) sogar, billigerweise habe dem, der seine Sachen opfere, um wichtige Interessen eines anderen zu fördern, nicht nur Entschädigung, sondern billige Vergütung, ein Anteil an dem gewährten Vorteil, gebührt.

Jedenfalls soviel steht fest, daß das römische Recht in der Behandlung von Notstandsfällen sehr viel weiter ging als das heutige — einerlei aus welchen Gründen — und durchaus „zeitgemäß" ist, wird doch das Wort: „Einer trage des anderen Last" und der Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" praktisch durchgeführt. Wenn man unvoreingenommen diese Regelung durchdenkt, so muß jeder zugeben, daß ein bisher fehlender Hinweis auf sie in höchstem Maße geeignet ist, einen starken sozialen Zug des römischen Rechts darzutun, denn daß der Dritte nicht nur dulden muß, daß sein Eigentum angegriffen wird, um dem Nächsten in seiner Notlage zu helfen, sondern daß er dafür nicht einmal Ersatz verlangen kann, hat schließlich mit einem „Herrenrecht" schlechterdings nichts mehr gemein. —

40) Siehe Jhering, Zweck im Recht I (2. Aufl.) S. 250.
41) Vgl. auch Pernice S. 38.
42) So Unger in Iherings Jahrb., 30. Bd. S. 363 ff.
43) a. a. O. 49, 11.

C. Schluß.

Folgerungen in bezug auf das Wesen des römischen Eigentums.

Was folgt nun aus dem Vorangegangenen für das Wesen des römischen Eigentums?

Ehe wir näher darauf eingehen, sei eins vorausgeschickt: es soll hier ebenso wenig der Versuch gemacht werden, eine Definition des römischen Eigentums wie — etwa im Gegensatz dazu — eine solche unseres Eigentumsbegriffes zu geben. Ein solcher Versuch wäre m. E. nutzlos; abgesehen davon, daß dadurch die mannigfach vorhandenen Begriffsbestimmungen nur um eine vermehrt würden und eine ein für allemal gültige, wirklich treffende, erschöpfende zu geben nahezu unmöglich ist, zumal ja das Eigentum im Laufe der geschichtlichen Entwickelung in seiner Ausgestaltung einem steten Wechsel unterworfen ist — gerade jetzt stehen wir wieder an einem solchen Wendepunkt —, würde ein solcher Versuch auch nie dem wahren Wesen gerecht werden können. Das Wesen läßt sich nicht in wenigen in eine Formel gepreßten Worten ausdrücken, sondern läßt sich nur aus der Betrachtung tatsächlich vorhandener Institute und Regelungen mehr erfühlen als begreifen. Es will aus der Anschauung erfühlt, nicht logisch-mathematisch begriffen und dargestellt sein.

Hiernach wären eigentlich weitere Erörterungen überflüssig. Im Laufe der Arbeit ist versucht worden, ein unparteiisches Bild von alle dem zu geben, worin uns Wesenszüge des römischen Eigentums entgegentreten, so daß man daraus erfühlen könnte, wie sich in Rom der Begriff des Eigentums dargestellt haben muß. Die Tatsachen haben selbst und für sich selbst gesprochen, doch der Vollständigkeit halber und da in der Wissenschaft mit einem rein gefühlsmäßigen Erfassen nicht gedient ist, müssen hier noch einige Worte gesagt, eine Nutzanwendung gezogen und eine positive Stellungnahme, eine eigene Ansicht, gegeben und quasi in eine „Beweiswürdigung" eingetreten werden.

Zunächst ist ein wichtiger Unterschied klarzustellen.

Wenn man sich, wie hier, mit dem Wesen des römischen Eigentums beschäftigt, um es auf seine soziale oder asozial-herrenmäßige Einstellung zu untersuchen und so ein Bild seines wahren Wesens zu bekommen, ist es nicht richtig oder kann wenigstens zu Mißverständnissen und Unklarheiten führen, nur immer vom „Eigentum" schlechthin zu sprechen. Es ist vielmehr das „Eigen-

tumsrecht" (die Eigentumsordnung) dasjenige, worauf es ankommt. Beide Worte bezeichnen etwas Verschiedenes [44]).

Der Begriff Eigentum setzt gewisse Beziehungen zwischen einem herrschenden Subjekt, dem Menschen, und einem beherrschten Gegenstand, dem „Eigentum", voraus; er ist lediglich ein Ausdruck für ein Herrschafts-Verhältnis, für eine rechtliche Beziehung wie andere auch, wenn auch dem Grunde nach stärker und unmittelbarer [45]). Die Möglichkeit der Einwirkung auf den Gegenstand, auf das „Eigentum" aber, also die Rechte, die aus dieser rechtlichen Beziehung, genannt Eigentum, sich ergeben, sind das Eigentumsrecht, die Eigentumsordnung; diese Begriffe bezeichnen also ein Herrschafts-Recht, eine Herrschafts-Ordnung. Und das ist das entscheidende. Diese Eigentums-Herrschaftsrechtsordnung, also die sich aus der rechtlichen Beziehung Eigentum ergebenden Befugnisse, sind in den verschiedenen Zeiten und Völkern je nach der herrschenden Rechtsordnung, die ihrerseits wieder der jeweiligen Entwickelung, Kultur und Weltanschauung entspricht, und der Berücksichtigung der menschlichen Gemeinschaft entsprechend verschieden. Das Eigentum selbst bleibt als konstante Größe, das Eigentumsrecht ist veränderlich und wandelbar. Nicht das Eigentum als solches ist es, was uns interessiert und worauf es ankommt, sondern die mit ihm verbundenen und aus ihm entspringenden Rechte und — Pflichten. Erst wenn man sie kennt, kann man zu der Frage ob sozial oder unsozial Stellung nehmen. Was zu erfassen ist, kann nicht ein theoretisches Gebilde sein, sondern das Maß der Beschränkung ist das Ausschlaggebende. Gegen das Individualeigentum hat keine ernstzunehmende Stimme etwas einzuwenden, das wesentliche ist, inwieweit es zugunsten der Allgemeinheit eingeschränkt ist, also ob das Eigentumsrecht schrankenlos ist oder nicht, ob es sozial oder sozial-individualistisch ist.

Uebrigens bestand auch das Familieneigentum der Germanen nur in frühester Zeit, bald machte es — bei beweglichen Sachen — einem Individualeigentum Platz [46]). Umgekehrt erklärt

---

44) Früher ist dieser Unterschied meist nicht gemacht worden. So verwirft ihn beispielsweise Windscheid: „Eigentum bezeichnet, daß jemandem eine körperliche Sache eigen ist; daher genauer statt Eigentum Eigentumsrecht." (Windscheid-Kipp S. 856.) Dem kann nicht beigepflichtet werden.

45) „Das Eigentum bestimmt darüber, daß eine Sache einer Person zugewiesen ist, nicht mehr." (Schuhr a. a. O. § 10 S. 46.)

46) Vgl. Hedemann § 2 II.

Maschke[47]) das römische Eigentum als ursprüngliches Familieneigentum, auch Hedemann nimmt eine ähnliche Stellung ein[48]). —

Mit Begriffsjurisprudenz, mit einem philosophischen Eigentum „an sich"[49]), ist nichts anzufangen, damit kommen wir dem wahren Geist und dem wirklichen Wesen des römischen Eigentums keinen Schritt näher. Geist und Wesen lassen sich nicht aus einer theoretischen Formulierung eines rein abstrakten logischen Begriffes erkennen, sondern nur begreifen aus der praktischen Gestaltung des Gebildes im Leben.

Diesem Zwecke sollte der Gang durch das römische Recht, soweit es das Eigentum betrifft, dienen. Und ich glaube, daß es danach unmöglich ist, von dem römischen Recht noch immer als von einem unsozialen Herrenrecht zu sprechen. Die angeführten Beispiele beweisen jedenfalls das Gegenteil; es gibt auch dort vielerlei Beschränkungen des Eigentums, die — wie beispielsweise die Lehre vom Notstande gezeigt hat — zum Teil sogar wesentlich weiter gehen als bei uns, ganz zu schweigen davon, daß in Rom der Staat als Hoheitssubjekt das Eigentum nach seinem freien Ermessen beschränken konnte, ohne gesetzliche Ermächtigung, während heute verfassungsmäßige und gesetzliche Schranken bestehen[50]). Wo Abweichungen vorhanden sind, so war es immer noch die Frage, welche Regelung vorzuziehen sei. Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß diese oder jene asozialen Züge vorhanden sind — man denke nur an das Besitzrecht —, aber sie bleiben doch bei weitem in der Minderheit. Auch soll durchaus nicht einer Beibehaltung des Römischen das Wort geredet werden, vieles paßt nicht mehr in den Geist der Zeit und vieles haben wir „aus eigenem Recht" ebenso gut, vielleicht manches auch besser, aber das liegt nicht so sehr am römischen Recht als solchem, wie vielmehr an den völlig veränderten Zeiten und Anschauungen, die eben eine Aenderung und Abkehr bedingen. Nur wäre es undankbar, das römische Recht, insbesondere die römische Eigentumslehre als absolut und herrenmäßig hinzustellen. Nebenbei wäre

47) a. a. O. § 4 S. 182.

48) a. a. O. § 2 II.

49) Windscheid a. a. O. § 167.

50) Ueber den Einfluß der Verwaltungsmaßregeln auf das Bild des Eigentums vgl. das Werk des berühmten Wiener Sozialisten und Universitätsprofessors Anton Menger, „Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen", 1. Aufl., 1890. — Siehe auch Heck § 2 Ziffer 6.

es auch ein trauriges Zeichen für uns, uns ein solches Recht zur Lehrmeisterin und zum Vorbilde genommen zu haben. Von einem solchen Vorwurf dürfen wir uns frei fühlen. Dabei sei an eine Tatsache erinnert: In Deutschland wurde die Todesstrafe wegen Diebstahls noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen und ist formell erst durch das Reichsstrafgesetzbuch abgeschafft; in Rom hingegen ist sie schon in den XII Tafeln verschwunden. Von einer Ueberspannung des romanistischen Eigentumsrechts kann also nicht die Rede sein (so Maschke a. a. O. Vorrede).

Es ist unverständlich, wie man zu der so feindlichen Einstellung gegen das römische Recht gekommen, und merkwürdig, mit welcher Hartnäckigkeit das wahre Wesen des römischen Rechts und insbesondere seines Eigentumsrechts verkannt ist (vgl. dazu Hedemann § 2 III b). Immer wieder wird betont, daß der römische Eigentumsbegriff ein ganz anderer gewesen sei als der deutsche, und daß seine Rezeption uns in sozialer Hinsicht Unheil gebracht habe[51]). Davon kann keine Rede sein[52]). Ein absolut reines Herrenrecht, wie dem römischen Recht unterstellt wird zu sein, hat es niemals gegeben[52]).

Das ist im vorhergehenden zur Genüge bewiesen. Selbst die römische Legaldefinition des Eigentums zeigt dies: jus utendi et abutendi res sua quatenus juris ratio patitur. Hier wird dem Eigentümer das Verbrauchsrecht an seinem Eigentum keineswegs unbedingt, sondern nur soweit gegeben, als das subjektive und objektive Recht dies zuläßt und mit Recht sagt Maschke[53]): „Schärfer konnte die potentielle Beschränktheit des Eigentums nicht hervorgehoben werden, als indem man das angebliche Recht des Eigentümers auf Verbrauch des Objektes für nicht immer seinem ganzen Umfange nach im Eigentum enthalten erklärte." Also selbst in der Definition des Eigentums kommt die Beschränktheit desselben zum Ausdruck und das will viel sagen, denn auch wenn dies nicht der Fall wäre, würde es nicht des Gegenteil beweisen, denn auf die praktische Ausgestaltung kommt es an, und es ist hier vom Eigentum „an sich" die Rede, nicht vom Eigen-

---

51) Zum mindesten kann dieser Vorwurf nicht das Sachenrecht des BGB. als Ganzes treffen, da dessen innerer Gehalt überwiegend auf deutschrechtlichen Gebilden fußt (vgl. Hedemann § 1, Heck § 2 Ziffer 7).

52) Vgl. dazu Heck a. a. O. § 2 Ziff. 7; § 19, 1; § 49, 5.

53) a. a. O. § 4 S. 182.

tumsrecht, der Eigentumsordnung, und wie mannigfache Beschränkungen diese aufwies, sahen wir. Aber auch allein die Tatsache schon, daß wir in den Römern ein auf höchster Kulturstufe stehendes Volk vor uns haben, müßte uns eines anderen belehren. Kein Staat duldet solche widersinnige Rechtsordnung, die dem Wohl der Gesamtheit zuwiderläuft. Es ist deshalb ein Unding, das jus abutendi als Recht auf Mißbrauch zu erklären; etwas derartiges ist in dem Lande des zensorischen regimen morum einfach eine Unmöglichkeit und viele Bestimmungen und Tatsachen beweisen das. Wohl hat es — und gibt es auch heute noch — eine Möglichkeit des Mißbrauchs gegeben, nie aber ein Recht dazu!

Für das Wesen des römischen Eigentums folgt also:

Das Wort, der Begriff Eigentum bezeichnet lediglich eine Rechtsbeziehung, nichts weiter[54]). Was übrig bleibt, ist das Eigentumsrecht, die Eigentumsordnung. In bezug hierauf ist aber das römische Recht tatsächlich niemals ein Herrenrecht gewesen. Und wenn man nun statt Eigentumsrecht einfach Eigentum sagt — obwohl es an sich etwas verschiedenes ist, aber hier ist es erforderlich, da diese Verwechselung oder Gleichstellung bisher allgemein üblich war und man vom Eigentum redete, aber Eigentumsordnung meinte —, so ergibt sich, daß in diesem Sinne das Eigentum auch bei den Römern Schranken — wenn auch nicht ein für allemal genau feststehende, das ist ja auch unmöglich — in sich selbst, in seinem Wesen trägt[55]) und die Ansicht, das römische Eigentum sei etwas an sich unbeschränktes, nicht zutreffend ist. Das Eigentum wird durch die menschliche Gemeinschaft beschränkt, und da es sich stets mitten in einer Gemeinschaft befindet[56]), trägt es von vornherein Schranken in sich selbst, in seinem Wesen; das war immer so und nichts würde den praktischen Römern mit ihrem ausgesprochenen Tatsachensinn ferner gelegen haben,

---

54) Darin ist Schuhr zuzustimmen, aber im übrigen seine Kennzeichnung des römischen Rechts als eines reinen individualistischen Herrenrechts abzulehnen. Ueberhaupt finden sich dort — ohne vieles Richtige verkennen zu wollen — verschiedene Widersprüche und Unklarheiten, auf die hier im einzelnen einzugehen nicht der Ort ist. Jedenfalls werden die Ausführungen ihrem Zweck, Erläuterungen zu einer neuen Definition zu geben, wenigstens im praktischen Ergebnis nicht ganz gerecht. Eine neue Definition läßt sich danach schwerlich aufstellen.

55) a. M. Schuhr a. a. O. S. 21, 22, 29, 62 usw.

56) Der Fall „Robinson" kann hier als illusorisch ausgeschaltet werden.

als vor der Wirklichkeit des Lebens den Kopf in den Sand zu stecken und ungeachtet des Umstandes, daß Schranken auf Schritt und Tritt sich zeigen, sich rein theoretisch unter Eigentum eine schrankenlose Herrschaft vorzustellen. Sie haben der tatsächlichen Lage entsprechend genau gewußt, daß das Eigentum nichts Unbeschränktes ist, sondern daß es schon in seinem Wesen als solchem Schranken in sich trägt, ohne diese als solche, als etwas von außen Kommendes anzusehen und zu empfinden. Gierke hat Recht, wenn er sagt: „Das Eigentum ist eine historische, keine logische Kategorie."

Alle Definitionen, die von dem Eigentum als dem seiner Natur nach unbeschränkten Recht der Herrschaft reden [57]), sind verfehlt, unwirklich und allen Erscheinungen wirtschaftlicher Lebensverhältnisse widersprechend. Solche Begriffs- und Wesensbestimmungen treffen heute nicht zu, aber ebenso wenig auf die römischen Zeiten und Verhältnisse; einen solchen Individualismus in Reinkultur hat es dort nicht gegeben, stets ist die universalistische Seite, die Gemeinschaftsgebundenheit und die durch die Allgemeinheit bedingte Zweckbestimmung, die Sozialpflichtigkeit", die Gebote der sozialen Ethik, dagewesen und betont worden [58]), theoretisch und praktisch, begrifflich-wesentlich und tatsächlich. Das Recht schützt stets überwiegende Interessen auf Kosten des Eigentums (Heck § 26, 4). Es ist deshalb ein Unding, dem römischen Eigentum noch weiterhin eine asoziale und herrenmäßige Einstellung unterstellen und vorwerfen zu wollen, denn die römische Auffassung vom Eigentum, wie sie sich aus dem corpus juris ergibt, beweist das Gegenteil.

Dieser Rechtfertigung sollte vorliegende Arbeit dienen. Das römische Recht ist uns lange ein unvergleichlicher Lehrmeister gewesen und wird es in vielem auch in Zukunft bleiben.. Und daß wir an ihm kein schlechtes Vorbild gehabt haben, wurde versucht im Laufe der Betrachtung darzulegen; es war gut für seine Zeiten und Verhältnisse (vgl. Heck § 22, 3). Wohl haben wir — mit seiner Hilfe — aus Eigenem Gleichwertiges, ja teils Besseres an

---

57) z. B.: Sohm a. a. O. §§ 48 u. 50; Savigny, System des heutigen römischen Rechts, S. 367 u. a. m.

58) a. M. Schuhr S. 30. Im allgemeinen zustimmend Hedemann (§ 31, § 6 II d), jedoch nur nach der praktischen Seite hin; vgl. auch Heck § 50, 2; Maschke Kap. 4 § 1; Martin Wolff § 51 I, V, 3; Enneccerus, Allg. Teil § 220 II, Pininski a. a. O. S. 2—14; Ihering, Geist des römischen Rechts § 60, 61.

seine Stelle zu setzen. Darauf können wir mit Recht stolz sein. Daß eine Ab-, Um- und Rückkehr kam, war notwendig, die völlig veränderten Zeiten bedingen ein anderes Recht. Aber es wäre ein Unrecht, dem römischen Recht einen Vorwurf daraus zu machen, daß es diesen veränderten Zeiten nicht entspricht. Das ist nicht seine Schuld, denn damals lagen die Verhältnisse ganz anders, und dafür, daß unser Recht teilweise falsche Bahnen gegangen ist, sich von dem Ideal entfernt hat, sind nicht so sehr die Formen und Normen des römischen Rechts verantwortlich als gewisse, andere, jetzt hoffentlich endgültig überwundene Einflüsse und Mächte: „Es ist der Geist, der sich den Körper baut."

Lebenslauf.

Ich, Helmut v. d. Decken, wurde am 22. Februar 1909 zu Karlsruhe i. B. als Sohn des Königl. Sächs. Hauptmanns a. D. Wilhelm v. d. Decken geboren. Ich besuchte von 1915 bis 1927 das Ratsgymnasium zu Hannover, woselbst ich 1927 die Reifeprüfung bestand. Sodann studierte ich Rechtswissenschaft auf den Universitäten Heidelberg, Berlin, Kiel, Göttingen und Rostock. 1932 bestand ich das Referendarexamen vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Celle. Seitdem bin ich als Referendar in Hannover tätig.